

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEM. § 6A ABS. 1 BAUGB**ZUR****Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6.10
in der Gemeinde Südbrookmerland**

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist der Aufhebung eines Bebauungsplanes eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Der Geltungsbereich des Aufhebungsbereiches liegt südlich des Ortsteils Oldeborg der Gemeinde Südbrookmerland, südöstlich der Kreisstraße K116 (Kirchwyk) und nördlich des Abelitz-Moordorf-Kanals. Zurzeit werden die Flächen des Änderungsbereiches als Windpark mit drei Anlagen sowie intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Windenergieanlagen), aufgehoben.

Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)

Im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgen keine Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter. Eingriffe durch das Repowering werden im parallel durchgeführten Verfahren zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) geregelt.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte durch Veröffentlichung der Unterlagen auf den Internetseiten der Gemeinde Südbrookmerland sowie des UVP-Verbund-Portals und durch öffentliche Auslegung der Unterlagen im Rathaus. Über die Veröffentlichung wurde über eine Bekanntmachung bzw. ein Anschreiben an die Träger öffentlicher Belange informiert. Im Zuge der Beteiligung wurden insbesondere Hinweise zu vorhandenen Leitungen, Wasserschutzgebieten und den Belangen des Bodenschutzes gegeben.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte durch Veröffentlichung der Unterlagen auf den Internetseiten der Gemeinde Südbrookmerland sowie des UVP-Verbund-Portals und durch öffentliche Auslegung der Unterlagen im Rathaus. Über die Veröffentlichung wurde über eine Bekanntmachung bzw. ein Anschreiben an die Träger öffentlicher Belange informiert. Im Zuge der Beteiligung wurden keine Anregungen oder Bedenken, die die Aufhebung des Bebauungsplanes betreffen, gegeben.

Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ist alternativlos, da das angestrebte Repowering im Rahmen der festgelegten Standorte nicht möglich ist.

Beurteilung der Umweltbelange

Nach Festlegung des Untersuchungsraumes wurden im Rahmen der Umweltprüfung folgende Fachgutachten erstellt und berücksichtigt.

Umweltbericht

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde ein Umweltbericht erstellt, der sich auf die Umweltprüfung des regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Aurich (2018) beruft.

Südbrookmerland, den 17. AUG. 2026



Bürgermeister